

# GL\_GERICHTE GL-1383 vom 15. November 2018

GL Gerichte, 2018-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1383](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1383)

FR: GL\_GERICHTE GL-1383 du 15 novembre 2018

IT: GL\_GERICHTE GL-1383 del 15 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Da der Beschwerdeführer in der Hauptsache unterliegt, steht ihm keine Parteientschädigung zu. Eine solche ist aber auch der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen, da nur obsiegende Beschwerde führende Personen anspruchsberechtigt sind (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

### E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind.

### E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist gutzuheissen, wobei hierzu auf die in E. II/6 angeführte Begründung zu verweisen ist. Ihm ist Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 139a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.